

7.
Oktober
2002

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

- Art. 56 Abs. 2 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,
- Art. 6 Abs. 1 des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze,

beschliesst:

1 Grundsätze

Parkieren gegen Gebühr

Art. 1 ¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr beziehungsweise auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

² Die Gebührenpflicht für Parkplätze mit Parkuhren oder Ticketautomaten gilt von Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.¹

Grundgebührenansätze

Art. 2 ¹ Die Gebührenansätze der Parkuhren und Ticketautomaten werden grundsätzlich linear angesetzt.

² Für die erste Parkstunde wird keine Gebühr erhoben.

³ Für jede weitere Stunde wird eine Gebühr von CHF 1.-- je Stunde erhoben.

⁴ Ab einer Gebühr von CHF 10.00 kann 24 Stunden parkiert werden.¹

Parkkartenberechtigte

Art. 3 ¹ Parkkartenberechtigt sind Personen, die schriftlich in der Gemeinde Worb angemeldet sind und in einer entsprechenden Parkkartenzone (Blaue Zone), für welche Parkkarten ausgestellt werden, wohnen. Sie erhalten eine gebührenpflichtige Parkkarte auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug nicht auf privatem Grund abgestellt werden kann.

² Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine gebührenpflichtige Parkkarte auf die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug nicht auf privatem Grund abgestellt werden kann.

³ Geschäftsbetriebe (Handwerker), die in der ganzen Gemeinde Worb tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2025

Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen eine gebührenpflichtige Parkkarte.

⁴ Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Blauen Zone aufhalten, erhalten eine auf ihren eingelösten leichten Motorwagen ausgestellte Tagesparkkarte (Besucherkarte) für CHF 10.00 nach Art. 2 Abs. 3.

⁵ Als Pendlerinnen und Pendler, gelten Personen, welche nicht in der Einwohnergemeinde Worb schriftlichpolizeilich Wohnsitz begründen. Sie können eine entsprechend gekennzeichnete Tages-, Monats- oder Jahresparkkarte für die Parkplätze Schulhaus Worboden, Parkplatz Wislenboden und Sonnenbodenstrasse erwerben. Die gebührenpflichtige Parkkarte berechtigt das Abstellen eines leichten Motorwagens von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ausgenommen sind Personen, die schriftlichpolizeilichen Wohnsitz in den Aussenorten ohne ÖV-Anbindung haben.

⁶ Personen, die im ärztlichen Notfalldienst in der Gemeinde Worb tätig sind, erhalten auf Gesuch hin eine gebührenpflichtige Parkkarte, welche das Abstellen eines Fahrzeuges in den blauen Zonen der Gemeinde während eines Einsatzes ausserhalb der Praxisräumlichkeiten berechtigt.

⁷ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.¹

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während einer definierten Zeit auf den öffentlich bewirtschafteten Parkplätzen stehen zu lassen.¹

² Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet.

⁴ In besonderen Fällen kann die Abteilung öffentliche Sicherheit eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilen.

⁵ Besucherkarten berechtigen zum Parkieren während 24 Stunden und gelten in allen Blauen Zonen mit Anwohnerbevorzugung.

⁶ Pro Parkkartenzone wird ein Kontingent von max. 85% der Anzahl Parkplätze für Berechtigte einer Parkkarte abgegeben.¹

⁷ Die Parkkartenzonen richten sich nach dem Übersichtsplan im Anhang 1 zu dieser Verordnung.¹

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2025

Geltungsdauer

Art. 5 ¹ Die Parkkarten sind bis zum jeweils ausgestellten Datum gültig.

² Gestrichen.

³ Parkkarten können für einen frei wählbaren Zeitraum ausgestellt werden, mindestens jedoch für einen Monat, maximal für ein Jahr.

⁴ Tagesparkkarten werden für einen oder mehrere Tage ausgestellt.¹

Verfahren für die Parkkarte

Art. 6 ¹ Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte.

² Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Abteilung öffentliche Sicherheit ausgestellt, sofern die Voraussetzung gemäss Art. 3 dieser Verordnung gegeben ist.

³ Es ist Sache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

⁴ Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben die direkten Anwohner auf der Warteliste gegenüber den anderen Berechtigten Vorrang bei der Zuteilung einer Parkkarte.¹

Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug

Art. 7 ¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Abteilung öffentlichen Sicherheit zurückzugeben.

² Parkkarten können von der Polizeiabteilung endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

³ Wird die Parkkarte zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- zurückerstattet.¹

Verwendung der Parkkarte

Art. 8 ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut lesbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Ausgenommen bleiben andere elektronische Kontrollmöglichkeiten, die von der Gemeinde angeboten werden.¹

Gebühr

Art. 9 ¹ Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Berechtigte beträgt CHF 25.--.

² Die monatliche Gebühr für die Parkkarte für die Geschäftsbetriebe; die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt alle Zonen beinhaltend

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2025

CHF 20.--.

³ Die monatliche Gebühr für eine Lehrerparkkarte und eine Pendlerparkkarte beträgt CHF 35.--.¹

⁴ Die Jahresgebühr nach Abs. 1 und 3 beträgt das Zehnfache der monatlichen Gebühr.

⁵ Die Gebühren sind jeweils im Voraus zu bezahlen.¹

Lehrpersonen

Art. 9a ¹ Den Lehrpersonen kann für die Schulhäuser im ganzen Gemeindegebiet eine gebührenpflichtige Parkkarte ausgestellt werden.

² Die Parkplätze werden nicht zugewiesen; die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Den Lehrpersonen und Besuchern können Parkkarten für einzelne Tagesnutzungen kostenpflichtig ausgestellt werden.¹

Reduzierte Gebühr,
Gebührenerlass bei Veranstaltungen

Art. 9b ¹ Gestützt auf Art. 5 Abs. 5 des Reglements kann der Gemeinderat für Anlässe kostenlose Parkkarten ausstellen sowie reduzierte Tarife für Parkkarten festlegen.

² Gesuche für kostenlose Parkkarten und oder für reduzierte Tarife für Parkkarten sind dem Gemeinderat schriftlich spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.¹

Vollzug

Art. 10 Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung öffentliche Sicherheit.

Rechtsmittel

Art. 11 ¹ Verfügungen der Abteilung öffentliche Sicherheit können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde bei der für die Einwohnergemeinde Worb zuständigen Regierungsstatthalterin oder beim zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren nach Abs. 1 richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹

Strafbestimmungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 2'000.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.¹

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2025

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat gleichzeitig mit dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in Kraft.

Worb, 7. Oktober 2002

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Bernasconi*
Der Sekretär: *Reusser*